

# Bekanntmachung

## Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Stadtarchivs der Stadt Langenzenn (StadtarchivGebS – AvGebS)

Vom 03.08.2021

Die Stadt Langenzenn erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40) geändert worden und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 19. März 2020 (GVBl. S. 153) geändert worden ist, folgende Satzung:

### § 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Langenzenn erhebt für die Benutzung des Stadtarchivs Gebühren und Auslagen.
- (2) Nutzung im Sinne dieser Satzung ist auch die Anfertigung von Kopien und die Wiedergabe im Sinne von § 4 und § 5.
- (3) Die Pflicht zur Bezahlung eines Entgelts für eine etwaige Nutzung von Urheberrechten der Stadt Langenzenn neben der Benutzungsgebühr und die Möglichkeit einer privatrechtlichen Entgeltvereinbarung für eine Mitwirkung des Archivs bei kommerziellen Projekten bleiben unberührt.
- (4) Entstehen dem Stadtarchiv durch die Benutzung oder durch sonstige Leistungen für eine Benutzung Auslagen, so sind diese neben den Benutzungsgebühren zu entrichten.

### § 2 Gebührenschuldende

- (1) Schuldner oder Schuldnerin der nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren und Auslagen ist diejenige Person, die einen Benutzerantrag stellt oder die Einrichtungen des Stadtarchivs in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldende haften als Gesamtschuldende.

### § 3 Benutzungsgebühren

- (1) Für die persönliche Benutzung des Stadtarchivs ist eine Benutzungsgenehmigung erforderlich. Sie ist schriftlich zu beantragen.
- (2) Für das Ausstellen bzw. Verlängern einer Benutzungsgenehmigung werden folgende Gebühren erhoben:

	Erwachsene	Jugendliche
pro Jahr	20,00 €	10,00 €
pro Monat	5,00 €	2,50 €

(3) Bei einer einmaligen Benutzung fällt mindestens die Gebühr für einen Monat an.

#### § 4 Allgemeine Gebühren

(1) Für die Vorlage von Archivalien und archivischen Hilfsmitteln, die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte, die Erstellung von Gutachten und sonstige Tätigkeiten betragen die Gebühren bei Beanspruchung je angefangener Halbstunde Zeitaufwand: 20,00 €.

(2) Analoge und digitale Reproduktionen werden nur dann angefertigt, wenn der Erhalt des Archivals dadurch nicht gefährdet ist. Für die Anfertigung von Reproduktionen werden folgende Gebühren erhoben:

Schwarz-Weiß-Kopien DIN A4	0,50 € /Stück
Schwarz-Weiß-Kopien DIN A3	1,00 € /Stück
Farbkopien DIN A4	2,00 € /Stück
Farbkopien DIN A3	4,00 € /Stück
Scan oder digitales Foto, unabhängig von Auflösung oder Ausgabeformat	2,50 € /Vorlage
Ausdruck einer digitalen Reproduktion auf DIN A4	2,00 € /Stück
Ausdruck einer digitalen Reproduktion auf DIN A3	4,00 € /Stück
Erstellen einer CD/DVD mit digitalen Reproduktionen	10,00 € /Stück

#### § 5 Wiedergabengebühren

(1) Jegliche Verwertung fotografischer Aufnahmen oder digitaler Reproduktionen zur Wiedergabe in Druckerzeugnissen, digitalen Medien oder Film-/Fernsehproduktionen ist genehmigungs- und gebührenpflichtig. Eine Weitergabe von Daten bzw. Reproduktionen an Dritte ist generell untersagt. Die Gebühren betragen je Aufnahme:

bei einmaliger Veröffentlichung in Büchern und Broschüren	bis 1.000 Exemplare 20,00 € bis 10.000 Exemplare 50,00 € ab 10.000 Exemplare 100,00 €
bei einmaliger Veröffentlichung in Zeitungen und Zeitschriften	regional 25,00 € überregional 50,00 €
für Plakate, Werbebroschüren, -prospekte und sonstige Werbemittel	je angefangene 10.000 Exemplare 150,00 €
für Postkarten, Kalender und Umschlagbilder	je angefangene 10.000 Exemplare 100,00 €
für Einblendungen in Online-Dienste (Auflösung max. 80 dpi bzw. 200 x 300 Pixel)	bis 1 Jahr 100,00 € jedes weitere Jahr 50,00 €
für Film- und Fernsehproduktionen (Lizenzdauer 1 Jahr)	regional 50,00 € überregional 100,00 €

Es ist immer ein Belegexemplar dem Stadtarchiv abzugeben.

(2) Die Herstellungsgebühren für die Vorlagen sind in den Wiedergabegebühren nicht enthalten.

## **§ 6 Gebührenfreiheit**

(1) Auf die Erhebung von Gebühren kann verzichtet werden

- a) für nachweislich wissenschaftliche, heimatkundliche und unterrichtliche Zwecke,
- b) in Amts- und Rechtshilfesachen durch öffentliche Körperschaften und andere der Öffentlichkeit dienenden Einrichtungen, wenn für die Befreiung von der Gebührenpflicht Gegenseitigkeit besteht,
- c) für Auskünfte und Nachforschungen, die den Nachweis eines versorgungsrechtlichen Anspruchs zum Ziel haben,
- d) für einfache mündliche oder schriftliche Auskünfte, die ohne Hinzuziehung von Archivalien erledigt werden können.

(2) Auf die Erhebung von Gebühren kann verzichtet werden bei der Nutzung durch andere wissenschaftliche Einrichtungen, soweit die Befreiung auf Gegenseitigkeit beruht, für Benutzungsvorhaben im öffentlichen Interesse der Stadt Langenzenn oder des Stadtarchivs sowie in begründeten Einzelfällen, beispielsweise wegen Geringfügigkeit bei Kleinbeträgen.

(3) Die Archivleitung kann die Gebühren angemessen ermäßigen, wenn deren Erhebung in voller Höhe nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

(4) Die Gebührenbefreiung entbindet nicht von der Zahlung der Auslagen.

## **§ 7 Auslagen**

Neben den Gebühren nach § 3 bis 5 werden als Auslagen erhoben:

- a) Postgebühren, die Kosten einer Versendung und besondere Aufwendungen (z.B. für Verpackungen und Versicherung).
- b) Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle.
- c) die im Rahmen der Archivnutzung durch Inanspruchnahme Dritter angefallenen Kosten.

## **§ 8 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Inanspruchnahme der Leistung bzw. mit Auftragsvergabe.

(2) Die Gebühren und Auslagen werden nach Inanspruchnahme der Leistung und Mitteilung der festgesetzten Höhe fällig.

(3) Das Archiv kann angemessene Vorschüsse auf die Gebühren und Auslagen verlangen und ihre Tätigkeit von der Bezahlung der Vorschüsse abhängig machen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Langenzenn über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Stadtarchivs Langenzenn vom 6. Mai 1988 außer Kraft.

Langenzenn, 03.08.2021

STADT LANGENZENN

Christian Ell  
Zweiter Bürgermeister